

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849 1849

48 (15.6.1849)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter
Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 48.

Freitag, den 15. Juni

1849.

Gesetz,

betreffend die Erwählung einer Regentschaft.

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz
über die Erwählung einer Regentschaft.

Art. 1.

Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit auf Widerruf erwählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen, und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. der provisorischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat. Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar.

Art. 2.

Die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört mit dem Augenblicke des Eintritts der Regentschaft auf.

Art. 3.

Als nächste Zielpunkte ihrer Wirksamkeit bezeichnet die Nationalversammlung der Regentschaft:

- Schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung.
- Wahrung der Interessen Deutschlands nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit.
- Betreibung der Wahlen zu dem auf den 15. August einzuberufenden Reichstag.
- Einberufung der Bevollmächtigten der die Reichsverfassung anerkennenden Staaten an den Sitz der Nationalversammlung.

Art. 4.

Das Präsidium der Nationalversammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen.

Stuttgart, den 6. Juni 1849.

Der Präsident

Löwe.

Der zweite Vizepräsident

Eisenstuck.

Die Schriftführer: Fezer. Rösler von Dels. Reinstein. Rudlich. Boczek. Maier von Eslingen.

Voranstehendes Reichsgesetz wird hiermit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung die Bürger

Franz Raveaur aus Köln,

Karl Vogt aus Gießen,

Friedrich Schüler aus Zweibrücken,

Heinrich Simon aus Breslau, und

August Becher aus Stuttgart

zu Mitgliedern der provisorischen Regentschaft für Deutschland erwählt und diese Regentschaft sich konstituiert hat.

Karlsruhe, den 9. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
E. Brentano. A. Goegg. Peter. Thibauth.
Gesehen, Haas.

Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der
Rechtspflege
über die Truppen und Bürgerwehmannschaften zu
verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Auditore in den Standquartieren und bei den Regimentern der Linie haben auch über die in den Standquartieren sich befindenden oder den Linientruppen abtheilungen beigegebenen Bürgerwehmannschaften die bürgerliche, polizeiliche und peinliche Rechtspflege nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

Hauptquartier Heidelberg, den 8. Juni 1849.

Der Kriegsminister

F. Sigel.

Der Generalauditor des Hauptquartiers:
Torrent.

Bekanntmachung.

Bielertei Anfragen zu begegnen, geben wir hiermit bekannt, daß die Landesregierung zwar Verträge abgeschlossen hat, denen zufolge den Gemeinden nächstens Feuerwaffen abgegeben werden können, daß diese aber bis jetzt nicht eingetroffen sind, und daß wir eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen werden, sobald die bestellten Gewehre sich in unseren Händen befinden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1849.

Der Kriegsminister-Stellvertreter:

Meyerhofer, Major.

Der Schriftführer: Ernst Eisenhans.

Bei dem Ueberhandnehmen der in den Waldungen vorkommenden Zerstörungen sieht man sich genöthigt, die hierdurch auf viele Jahre hinaus gefährdeten Ansprüche der Waldeigenthümer mit aller Kraft zu schützen. Sowohl die Civilcommissäre, als alle öffentliche Bediensteten werden aufgefordert, zunächst die betreffenden Bewohner ihrer Gegend auf die Nachtheile, welche hieraus entstehen, durch entsprechende Belehrung aufmerksam zu machen, und zur strengen Handhabung der Ordnung und des Gesetzes anzuhalten. Sollte dieses Mittel fruchtlos sein, so haben die Gemeindebehörden bei eigener Haftbarkeit die Verpflichtung, den Schuß der Bürgerwehr anzurufen, und falls auch dieses Mittel nicht ausreicht, so müßte man sich genöthigt sehen, durch militärische Unterstützung dem Umsichgreifen dieses Unfugs Einhalt zu thun. Sollte es zu diesem äußersten Mittel kommen, so werden die Kosten denjenigen Gemeinden zur Last fallen, welche durch Unterlassung des zeitlichen Schutzes die Maßregeln hervorgerufen haben.

Ueberdies macht man die Gemeinde und bezüglich der Gemeindevaltungen die Gemeinderäthe für den Schaden verantwortlich, der durch diese Zerstörungen

veranlaßt wird, wenn sich herausstellt, daß sie denselben hätten verhindern können, dafür aber gar nichts oder wenig gethan haben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
Ministerium des Innern.
E. Brentano.

Gesehen, Haas.

Der Regimentsarzt Nerlinger hat als ältester im aktiven Dienste sich befindender Regimentsarzt die Stelle eines Vorstandes der Militär-Sanitäts-Direktion provisorisch übernommen; es wird deswegen hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Gesuche und Eingaben an diese Stelle künftig unter dieser Aufschrift zu geschehen haben. Gleichzeitig werden die licencirten Militärchirurgen aufgefordert, sich dem Dienste des Vaterlandes nicht zu entziehen, und sich schleunigst zu Verwendung bei Regimentern oder Hospitälern unter Vorlage der Urkunden zu melden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1849.

Nerlinger, Regimentsarzt.

Von dem Bürger Bentzler in Herrenalb haben wir einen Wagen voll Heu frei hieher geliefert erhalten, und bringen diese patriotische Gabe, die zum Besten des Landes verwendet werden wird, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 9. Juni. 1849.

Der Kriegsminister-Stellvertreter:
M a i e r h o s e r, Major.

Gesehen, Eisenhans.

Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe, 11. Juni. Der bekannte polnische General Mirosławski ist am 9. d. M. hier eingetroffen, und nachdem er das Zeughaus und die Gießereien hier und in der Nähe besichtigt und zur Anfertigung verschiedener militärischer Apparate die nöthigen Anweisungen gegeben, gestern nach Heidelberg und Mannheim abgegangen, um sich von dem Zustande der Dinge daselbst, den lokalen Verhältnissen ic. persönlich zu unterrichten.

Stuttgart, 7. Juni, 3 Uhr Nachmittags. Das Präsidium der Ständekammer hat so eben dem Präsidenten der Nationalversammlung angezeigt, daß der Ständesaal zu ferneren Sitzungen der Nationalversammlung vorläufig nicht mehr geöffnet werde.

Braunschweig, 6. Juni. Die Nachricht Braunschweig habe eine Erklärung abgegeben, nach welcher seine Truppen nicht mehr unter dem Oberbefehl des Reichsverwesers, sondern unter dem des Königs von Preußen ständen, wird hier als eine völlig aus der Luft gegriffene betrachtet.

Die Wiener Zeitung gesteht jetzt selbst zu, und berichtigt ihre früheren Nachrichten, daß die Niedermezelung von Gefangenen in Ofen ein falsches Ge-

rücht gewesen sey und sich auf das Erschießen von drei Gränzern beschränke.

Die in Ofen kriegsgefangenen österreichischen Offiziere können die Behandlung, die sie von den Ungarn erfahren, nicht genug rühmen. Der tapfere Commandant Hengi wurde mit allen nur erdenklichen kriegerischen Ehren beerdigt, die ganze ungarische Mannschaft rückte dabei aus.

Der Marschall Fürst Paskevitch hat sich mittelst einer aus Warschau datirten Proclamation an die Ungarn als Oberkommandant der russischen Armee verkündet.

Ueber Bel den, der gerade in Wien ankam, als die Windischgräß'sche Lotterianleihe vor war, sagt der Wiener Volkswitz, er habe das Windischgräß'sche Loos gezogen und über Ofens Fall tröstet er sich, daß man im Sommer keinen Ofen brauche.

In Ungarn hat sich nun auch die Cholera eingestellt und hat ihren Sitz vorläufig in Erlau aufgeschlagen. In ihrem Paß ist nicht angegeben, ob sie für oder gegen die Russen auftreten wird, es wird sich aber bald zeigen.

Breslau, 8. Juni. Die schlesische Zeitung berichtet über den ungarischen Krieg unter Anderm auch Folgendes: „Die Türkei nimmt seit einiger Zeit der ungarischen Insurrektion gegenüber eine entschieden feindliche Stellung ein und hat das in den Donaufürstenthümern unter Omer-Pascha stehende türkische Truppencorps von 20,000 Mann ganz und gar zur Disposition des Kaisers von Oesterreich gestellt, um es gegen die Ungarn zu verwenden.“

Brüssel, 4. Juni. Eben erscheint ein Ministerialbeschuß betreffs der Durchreise fremder Auswanderer, dessen Bestimmungen im Wesentlichen folgende sind: 1) Jeder Auswanderer, der durch Belgien will, um sich in einem belgischen Hafen einzuschiffen, muß an der Grenze eine Summe von 250 Franks in Geld oder Papier vorzeigen. Für Auswanderer zwischen 12 und 16 Jahren genügt eine Summe von 200 Franks. Für jedes Kind unter 12 Jahren ist eine Summe von 100 Frs. festgestellt. Für Kinder unter 2 Jahren aber wird nichts erfordert. 2) Befreit von diesem Beweise ist der Auswanderer, welcher eine Erklärung eines Einwohners des Königreiches, die vom Gouverneur der Provinz visirt ist, vorzeigen kann, kraft deren der Unterzeichner sich verpflichtet, für den Unterhalt des Auswanderers, so lange er sich auf belgischem Boden aufhält, Sorge zu tragen. Diese Maßregel ist im Interesse der belgischen Auswanderungsagenten getroffen. Dieser belgische Bürge ist dann für alle Ausgaben verantwortlich, welche möglichen Falls der Aufenthalt jener Auswanderer veranlassen könnte.

Frankfurter Course vom 11. Juni.

Neue Louis'd'or 11 fl. 6 fr. Friedrichs'd'or 9 fl. 58 fr.
Ducaten 5 fl. 40 fr. 20 Frank-Stücke 9 fl. 41 fr. Holl.
10fl.-Stücke 10 fl. 7 fr. Engl. Sovereains 12 fl. 5 fr.



Auswanderer nach allen Orten Amerika's
werden mit regelmäßigen Abfahrten am 1., 10., 15. und 25. jeden Monats aus den Seehäfen und am 5., 10., 20. und 25. ab Mannheim oder Heilbronn zu den billigsten Preisen befördert. Näheres in meinem Programm.

Die concessionirte durch eine Caution von 10,000 fl. sichergestellte Beförderung-Anstalt des ref. Notar **C. Stählen** in Heilbronn a. N.

[39]